

# GEMEINDEKANZLEI

An verschiedene Empfänger

Vogelsangstrasse 2  
5412 Gebenstorf  
Telefon 056 201'94 30  
Telefax 056 201 94 94  
e-mail [gemeindekanzlei@gebenstorf.ch](mailto:gemeindekanzlei@gebenstorf.ch)  
[www.gebenstorf.ch](http://www.gebenstorf.ch)

Referenz: Gl

5412 Gebenstorf, 01.09.2022

## **Mitteilungen des Gemeinderates**

### **Baubewilligungen**

Die Baubewilligung wurde erteilt an: Roland Ammann, Winterhaldenstr. 14, Gebenstorf für eine LW-Wärmepumpe (Innenaufstellung) auf Parzelle Nr. 220 an der Winterhaldenstr. 14 in Gebenstorf.  
Bernhard Wyss und Zaira Fanelli, Hornstr. 4, Gebenstorf für den Neubau einer Pergola Attika auf Parzelle Nr. 1723 an der Hornstrasse 4 in Gebenstorf.

### **Einladung zum öffentlichen Waldumgang Samstag 10. September 2022**

Der öffentliche Waldumgang findet am Samstag, 10. September 2022 statt. Treffpunkt um 13.30 Uhr beim Start zum Vita – Parcours (Waldeingang Sand). Die Bevölkerung ist zu diesem Anlass herzlich eingeladen. Die Exkursion dauert ca. 2 Stunden unter fachmännischer Führung unseres Förster Kurt Vogt. Anschliessend werden alle Teilnehmenden mit einem Imbiss verpflegt. Der Gemeinderat und das Forstteam freuen sich über eine zahlreiche Teilnahme.

### **Landi Wasserschloss – Durchführungsbewilligung für Einweihungsfest erteilt**

Die Landi Wasserschloss führt am Samstag, 24. September 2022 das Einweihungsfest der neu erstellten Erweiterungshalle durch. Die Festlichkeiten finden auf dem Privatreal der Landi Wasserschloss statt. Der Gemeinderat hat der Landi Wasserschloss die Bewilligung zur Durchführung des Einweihungsfestes mit verlängerter Nachtruhe bis 02.00 Uhr erteilt.

### **Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern**

Die Anwohner an öffentlichen Strassen, Wegen und Troittoirs werden ersucht, ihre Bäume und Sträucher bis spätestens Ende September 2022 vorschriftsgemäss zurückzuschneiden (§ 109 BauG). Folgende Mindestvorschriften sind aus Sicherheitsgründen jederzeit einzuhalten:

- Der Rückschnitt hat bis mindestens auf die Grundstücksgrenze zu erfolgen.
- Über Trottoirs und Fusswegen muss der Strassenraum bis auf 2.50 m, über Fahrstrassen bis auf 4.50 m Höhe freigehalten werden.

- An Einmündungen und Strassenverzweigungen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 80 cm und 3 m gewährleistet sein. Einzelne, die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten innerhalb der Sichtzonen sind zugelassen.
- Überhängende oder bodendeckende Pflanzen sind von Rand- und Wassersteinen zu beseitigen, damit die Reinigungsarbeiten nicht behindert werden.
- Verkehrssignale, Hydranten und Strassenlampen sind frei zugänglich und sichtbar zu halten.

Die Rückschnittarbeiten sind zwingend notwendig um

- die Sicht für alle Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten. Sichtbehinderungen sind immer wieder Ursache für Unfälle.
- die Durchfahrt für die Kehrtafelabfuhr und weitere Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.
- die Reinigungsarbeiten nicht zu behindern, z.B. bei über Randsteine hängenden Sträucher und Bodendecker.
- die Schneeräumung sicherzustellen.

Sind diese Mindestvorschriften nicht eingehalten und ergibt sich aus diesem gesetzeswidrigen Zustand eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer, so kann die Gemeinde für die Durchsetzung der Anordnung sorgen (Art. 58 OR). Die Technischen Werke werden Kontrollen durchführen. Sie sind berechtigt, in Gefahrenbereichen ins Strassen- und Gehweggebiet hinein wachsende Hecken und Sträucher sowie überhängende Äste unter Kostenfolge zurückzuschneiden (Art. 687 Abs. 1 ZGB). Das Zurückschneiden erfolgt zu Lasten des Eigentümers. Für allfällige Schäden durch das Schneiden der Bäume und Pflanzen kann die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden. Der Gemeinderat dankt den Anwohnern, welche ihren Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten.

### **Eidgenössische und kantonale Abstimmungen**

Über das Wochenende vom 25. September 2022 finden eidgenössische und kantonale Abstimmungen statt. Über folgende Vorlagen wird abgestimmt:

#### Eidgenössische Vorlagen

1. Massentierhaltungsinitiative
2. Zusatzfinanzierung der AHV durch Erhöhung der Mehrwertsteuer
3. Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
4. Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer

#### Kantonale Abstimmung

5. Verfassung des Kantons Aargau (Vertretungsregelung für Parlamentsmitglieder)

Das Abstimmungsmaterial wird demnächst allen Stimmberechtigten zugestellt.

Bitte beachten Sie. Wer brieflich abstimmt

- Setzt seine Unterschrift auf den Stimmrechtsausweis
- Muss die Stimmzettel in das Stimmzettelkuvert legen und dieses zukleben
- Klebt das Antwortkuvert zu und reicht es rechtzeitig bei der Gemeindekanzlei ein.

Bei der brieflichen Stimmabgabe per Post muss das Kuvert 4 Tage vor dem Abstimmungssonntag der Post übergeben werden, um zu gewährleisten, dass das Antwortkuvert rechtzeitig im Wahlbüro eintrifft.

**GEMEINDEKANZLEI GEBENSTORF**